

- (2) Wer eine im Abs. 1 genannte Zuwiderhandlung
- a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten 2 Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
 - b) in rücksichtsloser Weise begeht,
 - c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortung eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(3) Wer

- a) trotz vermindelter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen 2 Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert. Die Dauer des vorläufigen Entzuges des Befähigungszeugnisses soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes, den Leitern der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter, den Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen, den Leitern der Oberflußmeistereien und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

43.

**Anordnung vom 1. Februar 1974
über die Regelung des Verkehrs
auf den Grenzgewässern der Oder,
der Westoder und der Lausitzer Neiße
- Oder-Vorschriften - ,
(GBl.Sdr. Nr. 716 S. 189)**

§3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 1 genannten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden:

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 2.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde das Befähigungszeugnis entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

44.

**Anordnung vom 3. Juli 1974
über die Approbation als Tierarzt
(GBl. INr. 35 S. 336)**

§ 13

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine Tätigkeit, für die nach den Rechtsvorschriften nur approbierte Tierärzte zuständig sind, ausübt, ohne als Tierarzt approbiert zu sein;
2. den tierärztlichen Beruf ausübt, obwohl ihm die Approbation als Tierarzt versagt oder entzogen wurde oder die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;
3. unberechtigterweise die Bezeichnung „approbierter Tierarzt“ oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftli-